

Satzung des Fördervereins Kindertagesstätte St. Cäcilia Paulistraße

in der Fassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06.11.2014

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Kindertagesstätte St. Cäcilia Paulistraße“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“. Er hat seinen Sitz in Düsseldorf. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es handelt sich um einen Spendensammelverein gem. § 58 Nr. 1 AO. Zweck des Vereins ist es die Beschaffung von Mitteln für die Kindertagesstätte St. Cäcilia Paulistraße, die die Mittel ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Erziehung (§ 52 Nr. 7 AO) zu verwenden hat. Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Sammeln von Spenden verwirklicht. Die Mittel sollen für folgende Dinge verwendet werden:

- Bereitstellung der Mittel für die Durchführung von Aktivitäten
- Übernahme von Honoraren
- Ausgestaltung der Einrichtung
- Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung von Arbeits- und Einrichtungsmaterial

Entsprechend der Bildungsbereiche des Landes gilt es dabei besonders: Sprache/Kommunikation, Musisch-ästhetische Bildung, Naturwissenschaftlich-technische Bildung, Ökologische Bildung, Mathematische Bildung und Bewegung zu fördern.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein aus Mitgliedsbeiträgen, Geld- und Sachspenden und sonstigen Zuwendungen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Durch Beschluss kann der erweiterte Vorstand darüber entscheiden, Mitgliedern einen Aufwandsersatz für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, zu leisten. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon etc. Das Recht des erweiterten Vorstandes, Anstellungsverträge und Honorarvereinbarungen abzuschließen, bleibt unberührt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen vergünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die mindestens 18 Jahre alt ist, und jede juristische Person, die den Zweck des Vereins zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages schriftlich verpflichtet. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der erweiterte Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Jahres, in dem letztmalig ein Mitgliedsbeitrag gezahlt wurde.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt (Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins, Schädigung der Vereinsinteressen, unehrenhaftes Verhalten).

Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich an den Vorstand gestellt werden. Der/die Antragsteller/in muss in dem Antrag mindestens eine aktuelle, ladungsfähige Postanschrift und eine E-Mail-Adresse angeben. Treten hinsichtlich dieser Angaben Änderungen ein, so sind diese unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen.

Mit dem Antrag ist gleichzeitig zu erklären, dass die schriftliche Einladung in allen satzungsgemäß vorgesehenen Fällen durch die Benachrichtigung per E-Mail ersetzt werden darf, soweit eine E-Mail-Adresse angegeben wird. Bei Nichterreichbarkeit über die E-Mail-Adresse hat das Mitglied im Falle von Anfechtungen die Nichterreichbarkeit der E-Mail-Adresse und deren Gründe zu beweisen.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
2. Alle Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
3. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen, wenn das Mitglied den Verein durch gemeinnützige Arbeit fördert.

§6 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und ist bis Ende Dezember des jeweiligen Kindergartenjahres durch Überweisung auf das Konto des Vereins oder Bankeinzug zu entrichten. Freiwillige Spenden liegen im Interesse des Vereins und werden begrüßt. Spenden kann auch die Leitung der Kindertagesstätte für den Verein in Empfang nehmen.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:
- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§8 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- dem Vorsitzendem
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart.

Je zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzendem
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- der Leitung der Kindertagesstätte als geborenes Mitglied

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist zur Wiederbesetzung der Position eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Für die Zeit bis dahin ist der erweiterte Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied zu berufen.

Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Personen zur Beratung hinzuziehen. Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

Der erweiterte Vorstand leitet im Einzelnen die sich aus §2 der Satzung ergebenden Arbeiten des Vereins und beschließt über die Verwendung der Mittel.

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden entscheidend. Über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen fertigt der Schriftführer Protokolle an, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Der Kassenwart führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und verwaltet das Barvermögen des Vereins.

Alle Überweisungsaufträge für Banken sowie Abhebungen von den Konten oder Sparbüchern werden jeweils von zwei Personen unterzeichnet. Diese Personen sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder der Kassenwart.

§9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von einem Jahr. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische und satzungsgemäße Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

§10 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Hauptversammlung stattfinden. Sie wird zwei Wochen vorher durch den Vorstand einberufen.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das zurückliegende Kalenderjahr.
2. Entlastung des Vorstands
3. Wahl des Vorstands
4. Satzungsänderung
5. Beschluss über Einzelausgaben, die einen Betrag von 1500,- € übersteigen.
6. Wahl der Kassenprüfer

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist ausgeschlossen. Die Stimmabgabe erfolgt offen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einberufen.

Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene e-mail Adresse gerichtet war.

§11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn die Einberufung von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angaben von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird.

§12 Haftpflicht

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für Schäden und Sachverluste, die bei der Ausführung von Tätigkeiten und Handlungen entstehen, die auf die Erfüllung des Vereinszwecks gerichtet sind.

§13 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der für die Satzungsänderung geltenden Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Katholischen Kirchengemeindeverband Benrath/Urdenbach, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Kindertagesstätte St. Cäcilia Paulistrasse zu verwenden hat.

§14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 06.11.2014 beschlossen und in Kraft gesetzt.

Für den Fördervereinsvorstand:

Lucie Schindler

Anette Rieger